

Sehr geehrte Damen und Herrn,
Werte Pyrotechnik-Händler/Innen!

Am **4. Jänner 2010** traten das neue **Pyrotechnikgesetz 2010 [PyroTG 2010]** und die **Pyrotechnik-Durchführungsverordnung [PyroTG-DV 2010]** in Kraft. Dies bringt auch wesentliche Änderungen für den Pyrotechnik-Handel im Bereich der **Kategorisierung und Zulassung von Feuerwerkskörpern, dem Besitz und der Verwendung**, sowie entsprechende **Übergangsbestimmungen** vom alten zum neuen Gesetz mit sich. Hier finden Sie dazu die wesentlichsten Neuerungen und Informationen für den **Kleinhandel mit pyrotechnischen Artikeln (ehem. Klasse II-Handel)**:

Das **Pyrotechnikgesetz 2010** löste das alte Pyrotechnikgesetz 1974 ab und regelt neu den **Besitz, die Verwendung, die Überlassung inkl. das Innehaben und Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände und Sätze** sowie das **Böllerschießen** [siehe §§ 1, 20 (1)].

Die alten Pyrotechnik-Klassen heißen jetzt neu Kategorien [siehe §§ 11, 12, 13, 14]

alte Bezeichnung	neue Bezeichnung	neues Alter	neue Einteilung nach Gefährlichkeit und erforderlichen Fachkenntnissen
Klasse I	Kategorie F 1	ab 12 Jahren	Feuerwerkskörper, mit sehr geringer Gefahr
Klasse II	Kategorie F 2	ab 16 Jahren	Feuerwerkskörper, mit geringer Gefahr
Klasse III	Kategorie F 3	ab 18 Jahren	Feuerwerkskörper mit mittlerer Gefahr, mit Sachkenntnissen
Klasse IV	Kategorie F 4	ab 18 Jahren	Feuerwerkskörper großer Gefahr, mit Fachkenntnissen
Neue Kategorien:	Kategorie T 1	ab 18 Jahren	für Bühne und Theater, mit geringer Gefahr
	Kategorie T 2	ab 18 Jahren	für Bühnen und Theater, mit Fachkenntnissen
	Kategorie S 1	ab 16 Jahren	Bengalpulver, Schellackpulver, Rauchpulver
	Kategorie S 2	ab 18 Jahren	lose pyrotechnische Sätze, mit Fachkenntnissen
	Kategorie P 1	ab 18 Jahren	sonstige pyrotechnische Gegenstände, mit geringer Gefahr
	Kategorie P 2	ab 18 Jahren	sonstige pyrotechnische Gegenstände, mit Fachkenntnissen

- Anmerkung 1: F = Feuerwerkskörper
S = lose pyrotechnische Sätze
T = pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater
P = sonstige pyrotechnische Gegenstände (für technische Zwecke)
- Anmerkung 2: Zündplättchen, -ringe und -bänder für Spielzeugpistolen, welche Spielzeuge im Sinne der 88/378/EWG sind, sind keine pyrotechnischen Gegenstände und fallen ebenso wie Zündhölzer, Räucherwaren und vergleichbare Gegenstände nicht unter das neue Pyrotechnikgesetz (siehe §2 (1) 1).

Einteilung nach Gefährlichkeit / Gewicht

Die Einteilung der Kategorien folgt vorrangig nicht mehr nach der Nettoexplosivstoffmasse (NEM) des Feuerwerkskörpers, sondern gemäß seiner Gefährlichkeit bzw. dem Lärmpegel (120dB(A)). Daher dürfen die neuen pyrotechnischen Gegenstände der **Kategorie F2**, im Vergleich zu den alten Produkten der Klasse II (3-50g NEM) auch folgende neue **Nettoexplosivstoffmassen (NEM)** erreichen:

F2 Raketen	< 75g NEM	F2 Vulkane/Fontänen	< 250g NEM
F2 Schussbatterien	< 500g NEM	Schussbatterien inkl. <100g Fontäne	< 600g NEM

Konsumentenfeuerwerk und Altersbeschränkungen [siehe §§ 15, 30]

Kat. F1 - ab **12 Jahren** Kat. F2 u. S1 - ab **16 Jahren** Kat. T1, P1,... - ab **18 Jahren**

Achtung, die alte Klasse II (auch mit dem Vermerk: Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten) darf ab 16 Jahren besessen und verwendet werden!

Kategorien mit Sach- bzw. Fachkenntnissen [siehe §§ 17, 18, 19, 30]

Für den **Besitz und die Verwendung der Kategorien F3, F4, T2, P2, S2** ist die Vorlage eines **Pyrotechnikausweises** und eines **behördlichen Bewilligungsbescheides** erforderlich. Pyrotechnik-Lehrgänge für diese Kategorien zum Erwerb der Fachkenntnisse für den Pyrotechnik-Ausweis können bei registrierten Unterrichtsanstalten bzw. Lehrgangsträgern absolviert werden.

Gewerbliche Nutzung für Pyrotechnikhändler [siehe §§ 3 (2), 20 (2), 32 (2)]

Das Pyrotechnikgesetz 2010 findet bezüglich **Besitz und Verwendung keine Anwendung auf Personen die gewerbliche Pyrotechnik-Händler, -Hersteller und gewerbliche Beförderer sind, sowie auf Personen die bei diesen gewerblichen Unternehmen beschäftigt sind**, von diesen im sicheren Umgang mit den betreffenden pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen **betriebsintern** hinreichend unterwiesen wurden, insoweit sie im Rahmen dieser Tätigkeit mit **pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen umgehen müssen**, sowie auf Personen die unter Aufsicht und nach Anweisung eines zum Besitz und zur Verwendung Berechtigten anlässlich der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze untergeordnete Hilfstätigkeiten verrichten. Besitz und Innehabung sind im neuen Pyrotechnikgesetz gleichgestellt.

Anm.: Im Gegensatz zum altem Pyrotechnikgesetz 1974 dürfen nun auch Lehrlinge unter 18 Jahren mit diesen pyrotechnischen Gegenstände sofern dies im beruflichem Umfang erforderlich ist und diese entsprechend unterwiesen sind und unter Aufsicht stehen pyrotechnische Gegenstände innehaben.

Verbote

- **Reizerzeugende** pyrotechnische Gegenstände oder Sätze sind **verboten** [siehe § 33].
- **Herstellen und Delaborieren** von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist **verboten** [siehe § 35].
- Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorien F1, F2, T1 und P1** dürfen **nur einzeln und von einander getrennt angezündet** werden [siehe § 36 (1)].
- **Die widmungswidrige Verwendung** von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist **verboten** [siehe §37 (1)].
- Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der **Kategorie F2 im Ortsgebiet** ist **verboten**;
Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen [siehe § 38 (1)].
- Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze **innerhalb und in unmittelbarer Nähe** von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist **verboten** [siehe § 38 (2)].
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der **Kategorien F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden**, ausgenommen ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und es gibt keine Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit, sowie unzumutbare Lärmbelästigungen [siehe § 38 (4)].
- **In der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen**, ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze **verboten** [siehe § 38 (5)].
- Pyrotechnische Gegenstände **dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet** werden [siehe § 39 (1)].
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen **in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet** werden [siehe § 39 (2)].

Strafen [siehe § 40]

Verstöße gegen Besitz und Verwendung bei Sportveranstaltungen sind mit Geldstrafe bis zu 4.360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Sonstige Verstöße sind mit Geldstrafe bis zu 3.600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Verstöße gegen Kennzeichnung und Pflichten des Händlers sind mit Geldstrafe bis zu 10.000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Übergangsbestimmungen und Händlerpflichten (Verkauf)

Pyrotechnische Gegenstände „nach dem alten Pyrotechnikgesetz 1974“ ohne CE-Kennzeichen welche vor dem 4. Juli 2010 in Österreich eingeführt wurden, **dürfen bis 4. Juli 2017 verkauft, besessen und verwendet werden**, und haben die alte Kennzeichnung zu tragen (Bezeichnung, Klassenzugehörigkeit, Abgabebestimmung an Jugendliche) [siehe § 47 (1), (2)].

Es gilt bei Produkten der Klasse II („Kategorie F2, ohne CE“) max. 50g Gesamtsatzgewicht (NEM).


Pyrotechnische Gegenstände der **Klasse II (Kategorie F2) mit Blitzknallsätzen ist der Verkauf und das Überlassen ab 4. Juli 2013 verboten**, dürfen jedoch noch bis 4. Juli 2017 besessen und verwendet werden [siehe §§ 34, 47 (6)].

Pyrotechnische Gegenstände der **Klasse III / Kategorie F3 dürfen an Personen ohne behördlichen Bewilligungsbescheid weiterhin nicht verkauft bzw. überlassen werden**, auch wenn diese weniger Nettoexplosivstoffmasse haben als die neue Kategorie F2 mit CE Kennzeichnung.

Pyrotechnische Gegenstände „neu“ Einfuhr nach dem 4. Juli 2010 [siehe §§ 47 (2), 21, 22, 24,...]

haben ein **original CE-Kennzeichen** (nicht mit dem „CE-Imitat“ für „Chinese Export“ verwechseln), gem. Richtlinie 2007/23/EG (siehe Zertifikat einer sog. benannten Stelle) mit der 10-stellige Registernummer zu führen und haben am Gegenstand selbst oder der kleinsten Verpackungseinheit folgende Kennzeichnungen zu haben:

- in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet
- den Namen und die Adresse des EU-Herstellers oder EU-Importeurs
- Namen und den Typ des Gegenstandes (in Großbuchstaben)
- Altersgrenze
- Kategorie (in Großbuchstaben)
- Gebrauchsanweisungen
- Nettoexplosivstoffmasse („NEM“ in Großbuchstaben)
- Verwendungshinweis und gegebenenfalls einen Mindestabstand

Trommelwirbel - KNALLKÖRPER 0815-F2-4711	KAT. 2
Gegenstand auf den Boden stellen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich sofort mindesten 8 Meter entfernen. Abgabe an Personen unter 16 Jahren verboten. Nur im Freien verwenden.	
	
Fa. Pyro-Import ARGE NEM: 5g 9999 Musterstadt, Knallstrasse 12	

Händler haben stichprobenartig zu überprüfen, ob pyrotechnische Gegenstände ein original CE-Kennzeichen tragen und eine Kennzeichnung gemäß Pyrotechnikgesetz aufweisen [siehe § 25 (2)].

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz [ASchG]

Auf die Einhaltung der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und deren Verordnungen, insbesondere bezüglich der Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter wird verwiesen.

Gewerbeordnung [GewO]

Einer **Gewerbeberechtigung** für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen bedarf es für die Erzeugung pyrotechnischer Artikeln und den **Handel pyrotechnischer Artikeln**, [siehe § 107. (1)].

- Der **Versandhandel an den Letztverbraucher ist unzulässig** (Stichwort: Internetshop), [siehe § 50. (2)].
- Das **Aufsuchen von Privatpersonen** zum Sammeln von Bestellungen und in Privathaushalten stattfindende Werbeveranstaltungen sind **verboten** [siehe § 57 (1)]. (Anm.: Der Handel ist nur am Gewerbeort gestattet.)
- **Jeder einzelne Gewerbeort** für den Pyrotechnikhandel (auch jedes „Silvesterstand!“) ist bei der örtlich zuständigen Gewerbebehörde **anzumelden** (Stichwort: Standortverlegung, Betriebsstättengenehmigung,...), auch wenn dieses nur wenige Tage betrieben wird [siehe dazu auch § 107 (6)].
- Wer die strengen Voraussetzungen für das Gewerbe Pyrotechnikunternehmen nicht erfüllt, kann bei der zuständigen Wirtschaftskammer eine Befragung zur „individuellen Befähigung“, eingeschränkt für den „Handel mit Pyrotechnischen Artikeln der Klasse F2“ ablegen und bei der örtlich zuständigen Gewerbebehörde das Pyrotechnikhandelsgewerbe beantragen, [siehe § 19 GewO].

Pyrotechnik – Lagerverordnung 2004 [PyrLV]

Die Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 wurde bis jetzt noch nicht geändert. Das bedeutet es gelten weiterhin die **Lagermengen gemäß dem Bruttogewicht** (inkl. Verpackung und Ursprungskarton) des pyrotechnischen Gegenstandes:

Genehmigung und Bauart	Klassen	Höchstlagermenge	Anmerkung
ohne Betriebsstättengenehmigung und Brandschutz	I	max. 20 Kg	10 Kg Verkaufs-/ 10 kg Vorratsraum
ohne Betriebsstättengenehmigung und mit Brandschutz	I u. II	max. 60 Kg	30 Kg Verkaufs-/ 30 kg Vorratsraum
mit Betriebsstättengenehmigung und mit Brandschutz	I u. II	max. 120 Kg	40 Kg Verkaufs-/ 2x40 kg Vorratsraum
Pyrotechnik-Lagerraum	I u. II	max. 100 Kg	max. 3 x 100 kg, wenn alleiniger Betrieb
in Containern im Freien, nicht brennbar	I u. II	max. 800 Kg	5 Meter Abstand, keine Anzahlbeschränkung
im Verkaufsstand im Freien	I u. II	max. 100 Kg	5 Meter Abstand, keine Anzahlbeschränkung

Insbesondere auf die Einhaltung des **§ 2 Allgemeine Lagerbestimmungen** (Feuerlöscher, Kennzeichnung, Rauchverbot,...) und des **§ 3 Lagerverbote** (Notausgänge, Fluchtwege, dürfen vom Kunden nicht frei entnommen oder berührt werden können,...) wird verwiesen.

Die Angaben wurden auszugsweise und sinngemäß gem. dem neuen Pyrotechnikgesetz 2010 erstellt, alle Angaben sind ohne Gewähr. Autor: Gernot Peroutka, Sachverständiger für Pyrotechnik [c] 2010.
